

BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2013.65 vom 13. Dezember 2013

BS Appellationsgericht, 2013-12-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_HB.2013.65

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2013.65 du 13 décembre 2013

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2013.65 del 13 dicembre 2013

Erwägungen

E. 1

Die verhaftete Person kann Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts über die Anordnung, Verlängerung und Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft mit Beschwerde anfechten (Art. 393 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Art. 222 StPO). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung beschwert und daher zur Beschwerde befugt (Art. 382 StPO). Auf die nach Art. 396 StPO frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten. Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 17 lit. b EG StPO und § 73 a Abs. 1 lit. b GOG). Die Kognition des Beschwerdegerichts ist nach Art. 393 Abs. 2 StPO frei.

E. 2

Die Anordnung von Untersuchungs- und Sicherheitshaft ist nach Art. 221 Abs. 1 StPO zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und ein besonderer Haftgrund besteht. Die Haft muss zudem verhältnismässig sein. Sie ist aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen (Art. 197 Abs. 1 lit. c und Art. 221 Abs. 2 lit. c StPO), und darf nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe (Art. 212 Abs. 3 StPO).

E. 3

Der Beschwerdeführer moniert, die Staatsanwaltschaft habe entgegen der Bestimmung von Art. 227 Abs. 2 StPO dem Haftverlängerungsgesuch keine Akten beigelegt und das Zwangsmassnahmengericht entsprechend keine Akten berücksichtigt. Dies stelle einen krassen formellen Mangel dar, weshalb der Haftverlängerungsentscheid nichtig sei.

Dem ist zu entgegnen, dass die Akten deshalb dem Zwangsmassnahmengericht nicht verfügbar waren, weil der Beschwerdeführer eine Rechtsverzögerungsbeschwerde beim Beschwerdegericht anhängig gemacht hatte. Das Beschwerdegericht hatte daher die Akten zwingend zu prüfen zur Abklärung der Frage, ob das Verfahren in ausreichendem Masse vorangetrieben wird. Da im gleichen Zeitraum die Haft ablief, musste die Staatsanwaltschaft den entsprechenden Antrag stellen und das Zwangsmassnahmengericht innert den üblichen Fristen entscheiden. Die Akten konnten indes physisch nicht gleichzeitig beim Beschwerdegericht und beim Zwangsmassnahmengericht sein, wobei nach dem Grundsatz **■ultra posse nemo tenetur■** der Beschwerdeführer aus dieser Tatsache keinen Anspruch ableiten kann. Vom Vorliegen eines Nichtigkeitsgrundes kann somit nicht die Rede sein. Es stellt sich einzig die Frage, ob das Zwangsmassnahmengericht aufgrund der eingereichten Unterlagen den dringenden Tatverdacht bejahen konnte.

E. 4

Dezember 2013 terminiert. Vor deren detaillierten Befragung hat sich der Tatverdacht ebenfalls nicht verändert. Nach deren Einvernahme (bei welcher der Verteidiger des Beschwerdeführers anwesend war) hat er sich sogar verstärkt. Dieses Novum kann im Beschwerdeverfahren gegen eine Haftanordnung bzw. Haftverlängerung berücksichtigt werden. Es ist auf die analoge Konstellation zu verweisen, wenn Noven eine Haftentlassung rechtfertigen würden und daher bereits im Beschwerdeverfahren berücksichtigt werden, weil sonst umgehend ein erfolgreiches Haftentlassungsgesuch gestellt werden könnte (AGE 919/2004 vom 1. April 2004, 1011/2001 E. 4c mit Hinweisen). Im vorliegenden Fall würde die Nichtberücksichtigung der Aussagen von D_____ dazu führen, dass gestützt hierauf ■ bei einer jetzigen Entlassung ■ umgehend wieder eine neue Haftanordnung erfolgen müsste.

Im Übrigen aber durfte das Zwangsmassnahmengericht aufgrund der ihm vorliegenden Verzeichnisse mit Details zu den bereits abgeklärten und noch abzuklärenden Fällen, seiner Vorkenntnisse des ganzen Verfahrens auf Grundlage der bereits ergangenen Verfügungen und der im Gang befindlichen Beweiserhebungen auch im Zeitpunkt seiner Verfügung von dringendem Tatverdacht auf eine umfangreiche Betrugsserie ausgehen.

E. 5

5.1 Der Beschwerdeführer bestreitet des Weiteren die von der Vorinstanz bejahten besonderen Haftgründe der Flucht-, Fortsetzungs- und Kollusionsgefahr. Da der Antrag des Beschwerdeführers auf Entlassung aus der Untersuchungshaft zu Händen des vorzeitigen Strafvollzuges lautet, wird die Prüfung der Haftgründe der Flucht- und der Fortsetzungsgefahr hinfällig. Diesen Haftgründen könnte im Strafvollzug ausreichend begegnet werden. Zu prüfen bleibt hingegen das Vorliegen von Kollusionsgefahr.

5.2 Kollusion bedeutet, dass sich die beschuldigte Person mit Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten ins Einvernehmen setzt oder sie zu wahrheitswidrigen Aussagen veranlasst. Die Untersuchungshaft wegen Kollusionsgefahr soll verhindern, dass eine beschuldigte Person die Freiheit dazu missbraucht, die wahrheitsgetreue Aufklärung des Sachverhaltes zu vereiteln oder zu gefährden. Zwar genügt die bloss theoretische Kollusionsmöglichkeit, wie sie in fast jedem Strafverfahren besteht, nicht für die Annahme von Kollusionsgefahr, sondern es müssen hinreichend konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die inhaftierte Person im Falle ihrer Haftentlassung versuchen werde, in unzulässiger Weise auf die Beweiserhebung einzuwirken (BGE 132 I 21 E. 3.2 S. 23). Umgekehrt setzt jedoch die Annahme von Kollusionsgefahr nicht voraus, dass der inhaftierten Person bereits Anstrengungen zur Absprache mit Zeugen und Mitangeklagten oder zur Ausübung von Druck nachgewiesen werden können (BGE 128 I 149 E. 2.1 S. 151, 123 I 31 E. 3c S. 35). Ebenso wenig kann der Nachweis einer diesbezüglichen Bereitschaft verlangt werden, zumal nicht ersichtlich ist, wie sich diese als innerer Vorgang manifestieren sollte, solange es an der Gelegenheit fehlt, sie in die Tat umzusetzen (APE HB.2011.34 vom 22. November 2011 E. 4.1, 4014/2009 vom 10. September 2009 E. 2). Die Beurteilung, ob Verdunkelungshandlungen zu erwarten sind, muss daher auf einer Prognose beruhen, die sich auf konkrete Hinweise zu stützen hat. Solche können sich durch die Konstellation des gesamten Falles und durch den Verlauf der Ermittlungen aufdrängen oder auch im Umfeld der inhaftierten Person und der Mitbeschuldigten zu finden sein. Sie können sich namentlich aus dem bisherigen Verhalten der beschuldigten Person im Strafprozess, ihren persönlichen Merkmalen (Leumund, allfällige Vorstrafen usw.), ihrer Stellung und ihren Tatbeiträgen im Rahmen des

untersuchten Sachverhalts sowie aus den persönlichen Beziehungen zwischen ihr und den sie belastenden Personen ergeben. Bei der Frage, ob im konkreten Fall eine massgebliche Beeinträchtigung des Strafverfahrens wegen Verdunkelung droht, ist auch der Art und Bedeutung der von Beeinflussung bedrohten Aussagen bzw. Beweismittel, der Schwere der untersuchten Straftaten sowie dem Stand des Verfahrens Rechnung zu tragen (BGE 137 IV 122 E. 4.2 S. 128, 132 I 21 E. 3.2.1 S. 23; BGer 1B_552/2011 vom 24. Oktober 2011 E. 4.2, 1B_399/2011 vom 17. August 2011 E. 2.3).

5.3 Der Beschwerdeführer bringt in erster Linie vor, eine Kollusionsgefahr könne nicht bestehen, da gegen ihn überhaupt kein dringender Tatverdacht bestehe. Dieses Argument geht fehl, da im vorliegenden Fall ein dringender Tatverdacht nach dem Gesagten zu bejahen ist.

Die Vorinstanz hat in ihrer Verfügung vom 19. November 2013 das Vorliegen einer Kollusionsgefahr hinsichtlich der Einvernahme der Mitbeschuldigten D_____ am 4. Dezember 2012 bejaht. Ferner hat sie festgestellt, dass nicht von Kollusionsgefahr ausgegangen werden könne, soweit Antworten und angeforderte Unterlagen von Inkassogesellschaften noch ausstehend seien. Die Kollusionsgefahr mit der Mitbeschuldigten D_____ ist mit deren Einvernahme vom 4. Dezember 2013 formal gemildert worden. Allerdings wird aufgrund der aufrechterhaltenen Belastungen eine Konfrontationseinvernahme stattfinden müssen, und bis dahin besteht auch mit ihr materiell weiterhin Kollusionsgefahr. Dabei ist vor allem zu beachten, dass die Eigenart der mutmasslich begangenen Delikte darin liegt, dass D_____ in allen möglichen Zusammenhängen hintergangen, manipuliert oder als Strohfrau eingesetzt worden wäre. Es ist daher ernsthaft zu befürchten, dass der Beschwerdeführer auch im Strafprozess mit derartigen Beeinflussungen auf die Mitbeschuldigte weiterhin einwirken wird. Weiter ist zu beachten, dass aufgrund der Aussagen von D_____ sich der Kreis der verdächtigen Personen auf bisher nicht ermittelte und nicht identifizierte Personen erweitert hat. Auch in diesem Zusammenhang ist eine Einflussnahme des Beschwerdeführers auf die nur ihm bekannten Personen ernsthaft zu befürchten. Vor diesem Hintergrund muss weiterhin von erheblicher Kollusionsgefahr ausgegangen werden, der nur durch die Fortsetzung der Untersuchungshaft begegnet werden kann. Für die Anordnung von Haft genügt das Vorhandensein eines einzigen besonderen Haftgrundes (statt vieler BGer 1B_59/2010 vom 30. März 2011 E. 2; APE HB.2013.10 vom 8. April 2013 mit weiteren Hinweisen).

E. 6

6.1 Der Beschwerdeführer bringt zu Recht keine konkreten Einwände gegen die Verhältnismässigkeit der Haft vor. Tatsächlich droht ihm im Falle einer Verurteilung eine Freiheitsstrafe, deren Dauer die angeordnete Haft nach wie vor klar übersteigt, so dass die bisher verfügte Dauer der Haft noch verhältnismässig ist.

6.2 Die Behauptung einer Verletzung von Art. 31 Abs. 1 BV und Art. 5 Ziff. 1 EMRK entbehrt vor dem Hintergrund der rechtmässig verfügten Verlängerung der Untersuchungshaft bis zum 14. Januar 2013 jeglicher Grundlage. Beide Vorbringen bleiben darüber hinaus unsubstantiiert und sind deshalb nicht zu hören.

E. 7

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, was zur Folge hat, dass die ordentlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 428 Abs. 1 StPO). Sein Verteidiger ist im Hauptverfahren als amtlicher Verteidiger

bestellt worden. Dies gilt auch für das Beschwerdeverfahren, sofern sich die Beschwerde nicht als aussichtslos erweist. Da das Resultat der Einvernahme von D_____ dem Vertreter des Beschwerdeführers, der bei der Einvernahme anwesend war, vor Einreichung der Replik bekannt war, stellt sich die Frage der Aussichtslosigkeit der Beschwerde. Weil indessen die Kollusionsgefahr von der Vorinstanz im Zeitpunkt ihres Entscheids mit der am 4. Dezember 2013 stattfindende Einvernahme begründet wurde, ist die amtliche Verteidigung ■ unter Vorbehalt der Rückerstattungspflicht des Beschwerdeführers gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO ■ auch für das Beschwerdeverfahren zu gewähren. Mangels Einreichung einer Honorarnote ist der diesbezügliche Aufwand des Verteidigers zu schätzen, wobei unter Berücksichtigung des im Strafverfahren bestehenden Mandatsverhältnisses 5 Stunden als angemessen erscheinen. Diese sind praxismässig zu einem Stundenansatz von CHF 180.■ (einschliesslich Auslagen, zuzüglich MWST) zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.